jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/7/26 1Ob2141/96a, 5Ob183/03b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

ABGB §1090 IIf
EheG §98

Rechtssatz

Ein formell auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Leasingvertrag, der für den Leasingnehmer auf eine Dauer von vier Jahren unkündbar ist und der die Verpflichtung der Leasingnehmer zum Ankauf des Leasingguts zum kalkulierten Restwert auf Verlangen des Leasinggebers festlegt, kommt einem Finanzierungsleasing gleich, weil die kaufvertraglichen Elemente überwiegen. Das zu leistende Leasingentgelt ist als Kreditverbindlichkeit im Sinne des § 98 EheG zu qualifizieren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2141/96a
  Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2141/96a
  Veröff: SZ 69/171
- 5 Ob 183/03b
  Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 183/03b
  Vgl auch; Veröff: SZ 2004/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105628

Dokumentnummer

JJR_19960726_OGH0002_0010OB02141_96A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at